



Einsatzaufzeichnungen von Wärmebildkameras können in Ermittlungsverfahren als Beweismittel nach den §§ 94 ff StPO sichergestellt werden.

Beweismittel, so auch die Wärmebildkamera der Feuerwehr in einem Straf- bzw. Ermittlungsverfahren, sind alle Gegenstände, die Rückschlüsse auf Tat, Tathergang, Täter und Teilnehmer zulassen und so unmittelbar oder mittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen. Dabei reicht die potentielle Beweisbedeutung des Gegenstandes aus. Weder muss dabei festgestellt werden, für welche Beweisführung im Einzelnen er in Betracht kommt, noch muss der Gegenstand später tatsächlich beweismittelerheblich sein. Auch spielt es keine Rolle, ob das Beweismittel zum „Vorteil“ oder „Nachteil“ im jeweiligen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren sichergestellt wird.

Für die Ermittlungsbehörden besteht ein Verfolgungszwang, das sog. Legalitätsprinzip, und der Grundsatz der Erforschung der Wahrheit. Die Ermittlungsbehörden haben daher alle be- und entlastenden Beweismittel sicherzustellen. Das bedeutet: Hat ein Gegenstand potentielle Beweisbedeutung, so gilt für die Ermittlungsbehörden, und mithin für die Bayer. Polizei, dass der Gegenstand sichergestellt werden muss, bei Weigerung der freiwilligen Herausgabe hat die Beschlagnahme des Gegenstandes zu erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis, dass ggf. Aufnahmen für die Einsatzdokumentation gefertigt werden sowie auf die vorstehend beschriebene Rechtslage gegenüber den Feuerwehrdienstleistenden einer Feuerwehr, bei der Wärmebildkameras zum Einsatz kommen, kann daher sicher nicht schaden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch ebenso wenig wie Vorgaben dazu, in welcher Form dies geschehen soll. Hierüber kann der Kommandant nach eigenem Ermessen entscheiden.